

§ 2

(1) Die zu den Höchstpreisen für I. Sorten (gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1950 — GBl. S. 458 — zur Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 — GBl. S. 289 —) zum Verkauf gelangenden Wurstarten müssen folgenden Gütevorschriften entsprechen:

(2) Es dürfen nicht verarbeitet werden:

a) zu Rohwurst I. Qualität:

Kopffleisch, Sehnen und Schwarten, Brät aller Art sowie artfremde Zusätze und Bindemittel;

b) zu Leberwurst I. Qualität:

innere Organe (mit Ausnahme von Leber, Herz, Zunge), Sehnen, Schwarten und sonstige Bindemittel;

c) zu Sülzwurst und Fleischblutwurst

I. Qualität:

innere Organe (mit Ausnahme von Leber, Herz, Zunge), Fleischbrät in Würfeln, artfremde Zusätze aller Art;

d) zu Brühwurst I. Qualität:

Innereien, Schwarten und Sehnen sowie sonstige Zusätze und Bindemittel.

(3) Die Verarbeitung von Därmen und Darmabfällen zu Füllgut für Wurstsorten nach Buchst. a bis d sowie auch bei allen anderen Qualitäten ist unzulässig. Der Verkauf von Wurstsorten mit pflanzlichen Zusatzstoffen ist in den Verkaufsstellen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die Abgabennormen gemäß Anlage 11 zum SMAD-Befehl Nr. 278 vom 22. Dezember 1947 sowie die hierzu vom Ministerium Handel und Versorgung ergangene Abänderung vom 4. Februar 1950, betreffend Kochwurst, werden für alle Wurstsorten aufgehoben.

(2) Die Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, das Markenabgabeverhältnis für Wurst- und Fleischwaren auf der Rohstoffbasis festzulegen.

(3) Die Abgabennormen für alle Wurst- und Fleischwaren sind in den Einzelhandelsgeschäften durch Aushang sowie in den Auslagen (Schaufenster) bekanntzugeben.

(4) Die Abrechnung mit den Ämtern Handel und Versorgung hat entsprechend den für die zugeteilten Rohstoffe geltenden Anrechnungsnormen zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Verbraucher können nach ihrer freien Wahl auf Fleischmarken die von ihnen gewünschte Menge Fleisch, Wurst und alle sonstigen Fleischwaren in jedem einschlägigen Geschäft kaufen.

(2) Die Abgabe von Frischfleisch darf nicht von der Abnahme von Wurst oder verarbeiteten Fleischwaren abhängig gemacht werden.

§ 5

Allen Geschäften der Lebensmittel- und Delikateßbranche sowie Gaststätten, die nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes zum Verkauf von Wurst zugelassen werden können, ist der Verkauf von Wurst zu gestatten.

§ 6.

Bei Lieferung von Wurst- und Fleischwaren an Einzelhandelsgeschäfte haben die Herstellungs- oder Handelsbetriebe auf dem Lieferschein bzw. auf der Rechnung die Abgabemenge für 1000 g Fleischmarken sowie den Markenwert für die einzelnen Positionen und den Markenwert insgesamt für die Lieferung anzugeben.

§ 7

Um die Belastung der Einzelhandelsgeschäfte zu ermöglichen, ist dem für das Einzelhandelsgeschäft zuständigen Amt für Handel und Versorgung die in dem Abrechnungszeitraum gelieferte Menge an Wurst- und Fleischwaren mit Angabe des Markenwertes 2 Tage nach Ablauf dieses Zeitraumes zu melden. Der Meldung sind die Kopien der Empfangsbescheinigungen des Einzelhandelsgeschäftes beizufügen.

§ 8

Die Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister

Zehnte Anweisung

zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren).

Vom 10. Januar 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Fertigung von Möbeln und Holzwaren bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

I. Betriebe, deren Erzeugung unter die gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950) -nachstehend angeführten Warennummern fällt, haben ihre diesbezügliche Produktion bis einen Monat nach erfolgtem Aufruf bei den nachstehend genannten Prüfdienststellen des Deutschen Amtes